

Welche Arbeiten darf ich machen?	Arbeiten mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten	Zulässige Beschäftigungen	Arbeiten in den Ferien	Arbeiten außerhalb der Ferien nach der Schule
Dies hängt zuerst von meinem Alter ab, danach unterscheidet diese Tabelle.	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 2 Stunden täglich • an bis zu 5 Werktagen in der Woche • nur nach dem Schulunterricht • in der Zeit von 8 bis 18 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> • Austragen von Zeitungen, Prospekten • in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten - Tätigkeiten in Haushalt und Garten - Botengänge und Einkaufshilfe - Babysitting - Betreuung von Haustieren - Nachhilfeunterricht • in landwirtschaftlichen Betrieben 3 Std. am Tag - Feldbestellung, Ernte und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - Versorgung von Tieren • Handreichungen beim Sport • Tätigkeiten bei nicht gewerblichen Aktionen und Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr • nicht mehr als 8 Stunden täglich • in der Zeit von 6 bis 20 Uhr • nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich • an 5 Tagen in der Woche • keine Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen <p>Aber: Für bestimmte Branchen und Einrichtungen gibt es Ausnahmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 8 Stunden täglich • 40 Stunden wöchentlich • 5 Tage in der Woche • 20 bis 6 Uhr Nachtruhe • keine Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen <p>Aber: Zum Beispiel im Einzelhandel, in der Gastronomie, in der Landwirtschaft oder im Bäckereihandwerk gibt es Ausnahmen.</p>
Kinder ab 13 Jahren	ja	ja	nein	nein
Jugendliche ab 15 Jahren	ja	ja	ja	nein
Jugendliche nach Ende der Vollzeitschulpflicht	ja	ja	ja	ja

In dieser Kurzinformation können nicht alle Regelungen und Ausnahmen vollständig aufgeführt werden. Weitere Informationen gibt es unter folgenden Adressen:

Infos im Internet:

www.take-care.nrw.de
www.arbeitsschutz.nrw.de
www.komnet-moderne-arbeit.de

Die zuständigen Bezirksregierungen in NRW:

Bezirksregierung Arnsberg: 02931 82-0
www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold: 05231 71-0
www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf: 0211 475-0
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Bezirksregierung Köln: 0221 147-0
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster: 0251 411-0
www.bezreg-muenster.nrw.de

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Gestaltung:
LIGA.NRW

Fotos:
Image Albrecht-E.-Arnold/pixelio.de, Jürgen Gerhard

Druck:
jva druck + medien Geldern

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Düsseldorf, November 2011; 2. Auflage

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.



Startklar für den Job.
Informationen zum
Jugendarbeitsschutzgesetz.

Jugendarbeitsschutzgesetz und Kinderarbeitsschutzverordnung – wozu?

Vor Arbeit, die zu schwer ist, zu lange dauert, zu gefährlich oder ungeeignet ist, wollen das Gesetz und die Verordnung junge Leute unter 18 Jahren schützen. Egal ob beim Ferienjob, in der Ausbildung oder im Beruf.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Jugendlichen und Kindern.

- Wer unter 15 Jahre alt ist, gilt als Kind.
- Wer zwischen 15 und 18 Jahre alt ist, zählt zu den Jugendlichen.

Ein wichtiger Hinweis dazu:

In Nordrhein-Westfalen beträgt die Schulpflicht grundsätzlich 10 Jahre, deswegen gelten unabhängig vom Alter für diejenigen, die noch der Schulpflicht unterliegen, die Vorschriften für Kinder.

Taschengeld aufbessern ja, aber ...

Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten. Trotzdem können sich Kinder ab 13 Jahre etwas dazu verdienen. Zum Beispiel mit Jobs wie:

- Austragen von Zeitungen und Zeitschriften, Anzeigenblätter und Werbeprospekten,
 - Babysitting, private Botengänge, Nachhilfeunterricht oder
 - Erntehilfe in landwirtschaftlichen Betrieben.
- (Konkreteres siehe Tabelle)

Taschengeldjobs – wann und wie oft?

- Höchstens 2 Stunden (in der Landwirtschaft 3 Stunden) täglich,
- an bis zu 5 Werktagen in der Woche,
- nur zwischen 8 Uhr und 18 Uhr
- und nicht vor oder während des Schulunterrichts.

Ferienjobs – heiß begehrt.

Ab dem 15. Lebensjahr dürfen vollzeitschulpflichtige Jugendliche außerdem in den Ferien 4 Wochen im Kalenderjahr arbeiten. Diese können entweder am Stück oder über verschiedene Schulferien im Jahr verteilt gearbeitet werden.



Arbeitszeiten für Jugendliche.

Grundsätzlich gilt für Jugendliche die Fünf-Tage-Woche. Die Arbeitszeit

- beträgt maximal 8 Stunden am Tag und 40 Stunden in der Woche und
- darf nur zwischen 6 Uhr und 20 Uhr liegen.

Samstage sowie Sonn- und Feiertage sind grundsätzlich arbeitsfrei.

Aber: Für bestimmte Branchen und Einrichtungen gibt es Ausnahmen, zum Beispiel im Einzelhandel, in der Gastronomie, in der Landwirtschaft oder im Bäckereihandwerk.

Pause muss sein.

Die Dauer der Pausen hängt von der täglichen Arbeitszeit ab:

- bei 4,5 bis 6 Stunden Arbeit 30 Minuten,
- bei mehr als 6 Stunden Arbeit 60 Minuten.

Freizeit ist wichtig.

Nach Ende der täglichen Arbeitszeit steht Jugendlichen eine ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden zu.

Gefährliche Jobs – erlaubt?

Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Gesundheit gefährden oder ihre Leistungsfähigkeit übersteigen können, beispielsweise durch extreme Hitze, Kälte oder Nässe, durch schädigenden Lärm oder den Umgang mit Gefahrstoffen oder Sprengstoff.

Tabu sind auch Akkord- und Fließbandarbeiten sowie Tätigkeiten, die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind (z.B. Arbeiten an der Kreissäge). Allerdings ist es im Rahmen einer Ausbildung – unter fachkundiger Aufsicht – erlaubt, auch solche gefährlichen Tätigkeiten durchzuführen.



Aufklärung schützt.

Vor Beginn der Beschäftigung und in regelmäßigen Abständen müssen Arbeitgeber Jugendliche in Unfall- und Gesundheitsgefahren unterweisen.

Wichtig – ein ärztliches Zeugnis.

Ob in der Ausbildung oder im Berufsleben – Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt. Die Untersuchung ist kostenlos. Den erforderlichen Berechtigungsschein gibt es beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro). Für Ferienjobs und Nebenjobs gilt dies aber nicht.